

## S a t z u n g

für den Denkmalsbereich "Altstadt" in der Stadt Siegen,  
Stadtteil (Alt-)Siegen

Aufgrund des § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Siegen in seiner Sitzung am 16.07.1986 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Örtlicher Geltungsbereich

1. Das Gebiet "Altstadt" wird als Denkmalsbereich im Sinne des § 2 Abs. 3 DSchG festgesetzt und unter Schutz gestellt.
2. Der Denkmalsbereich, in dem Maßnahmen gem. § 9 DSchG erlaubnispflichtig sind, wird in zwei Stufen untergliedert.

Stufe 1: Die Stufe 1 umfaßt den gesamten Denkmalsbereich "Altstadt".

Die Umgrenzung des Geltungsbereiches verläuft entlang

der Nordseite der Hainstraße von der Oberen Metzgerstraße bis zur Flurenwende,

der Nordseite der Flurenwende zwischen Hainstraße und Löhrstraße,

der Ostseite der Löhrstraße zwischen Flurenwende und Unterer Metzgerstraße,

der Nordseite der Unteren Metzgerstraße von der Löhrstraße bis zur Donzenbachstraße,

der Ostseite der Donzenbachstraße zwischen Unterer- und Oberer Metzgerstraße,

der Nordseite der Oberen Metzgerstraße vom Rathaus bis zum Haus Obere Metzgerstraße Nr. 13,

der westlichen Grenze des Grundstücks dieses Hauses,

der rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Häuser Obere Metzgerstraße Nr. 13 bis Nr. 43 (Bergseite),

der östlichen Grundstücksgrenze des Hauses Obere Metzgerstraße Nr. 43,

der Nordseite der Oberen Metzgerstraße von Haus Nr. 43 bis zur Mauerstraße und der Westseite der Oberen Metzgerstraße zwischen Mauerstraße und Hainstraße.

Stufe 2: Der Geltungsbereich der Stufe 2 umfaßt einen Teilbereich des Geltungsbereiches der Stufe 1.

Der Geltungsbereich wird umgrenzt von

der Ostseite der Löhrrstraße zwischen der Zaungasse und der Unteren Metzgerstraße,

der Nordseite der Unteren Metzgerstraße von der Löhrrstraße bis zur Donzenbachstraße,

der Ostseite der Donzenbachstraße zwischen Unterer- und Oberer Metzgerstraße,

der Nordseite der Oberen Metzgerstraße vom Rathaus bis zur westlichen Grundstücksgrenze des Hauses Obere Metzgerstraße Nr. 33,

der Westseite des Treppenweges von der Oberen- zur Unteren Metzgerstraße,

der Nordseite der Unteren Metzgerstraße vom Treppenweg bis zur westlichen Gebäudekante des Hauses Untere Metzgerstraße Nr. 21,

den Grundstücksgrenzen zwischen den Häusern Untere Metzgerstraße Nr. 20 und 22 und Eckgasse Nr. 3 und 5, so daß die Hof- und Gebäudeflächen der Häuser Untere Metzgerstraße Nr. 18 und 20 sowie Eckgasse Nr. 3 (Flurstücke 238, 239 und 207) mit im Geltungsbereich der Stufe 2 liegen,

der Nordseite der Eckgasse von Haus Nr. 5 bis Nr. 7, der West- und Nordseite der Hermannstraße zwischen Eckgasse und Donzenbachstraße,

der Westseite der Donzenbachstraße von Haus Donzenbachstraße Nr. 30 bis zur Zaungasse und

der Südseite der Zaungasse.

Der örtliche Geltungsbereich ist in einem Lageplan (Maßstab 1:500) dargestellt. Der Geltungsbereich der Stufe 2 ist als Untergliederung kenntlich gemacht.

Dieser Plan bildet einen Bestandteil der Satzung (Anlage 1 zur Satzung).

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Der Denkmalsbereich ist wie folgt untergliedert:

1. Im gesamten Geltungsbereich dieser Satzung (Stufe 1) sind geschützt:
  - 1.1 Das System der öffentlichen Flächen mit Straßennetz, Plätzen und Höhendifferenzen,
  - 1.2 die Maßstäblichkeit der Parzellenstruktur.
2. Im Geltungsbereich der Stufe 2 dieser Satzung ist zusätzlich zur Stufe 1 geschützt:
  - 2.1 Die Maßstäblichkeit der Gebäude mit ihrer Geschossigkeit und den mindestens 45° Dachneigung aufweisenden Satteldächern
  - 2.2 Der Naturschiefer als Deckungsmaterial für die Dächer und die Verkleidung der Hausfassaden
  - 2.3 Das äußere Erscheinungsbild der Häuserfronten mit dem in der geschichtlichen Vergangenheit entstandenen und in folgenden Varianten anzutreffenden Haustyp:
    - a) Erd- und Obergeschosse sowie Zwerchhaus sichtbares Fachwerk (Ursprung)
    - b) Erdgeschoß waagerecht verbrettert, Obergeschoß sichtbares Fachwerk,
    - c) Erdgeschoß waagerecht verbrettert, Obergeschoß und Zwerchhaus verschiefert; barocke Variante: im Erdgeschoß Bossenbretter an den Hausecken,
    - d) Vollverbretterung der ganzen Straßenfassade,
    - e) Vollverschieferung der ganzen Straßenfassade.
  - 2.4 Der Anstrich der Verbretterung von Fassaden im Sinne von 2.3 b, c oder d in den Farben weiß, beige, grün oder grau in jeweils hellen Farbtönen
  - 2.5 Die durch waagerechte und senkrechte Unterteilungen (Sprossen, Fensterkreuze o. ä.) symmetrisch und maßstäblich gegliederten weißen Fenster mit stehendem Format.

Das Erscheinungsbild der Straßenzüge ist in den Plänen der Straßenansichten dargestellt (Anlage 2 zur Satzung). Diese Pläne werden ergänzt durch einen Fotoband mit Aufnahmen von Straßenbildern des Denkmalsbereichs (Anlage 3 zur Satzung).

Die Anlagen 2 und 3 sind Bestandteile der Satzung.

### § 3

#### Begründung

Im Rahmen des örtlichen und sachlichen Geltungsbereichs wird das Gebiet der Altstadt als Denkmalbereich festgesetzt, weil das anzutreffende Grundrißgefüge das einzige noch weitgehend aus der historischen Vergangenheit der Stadt Siegen erhaltene Altstadtquartier darstellt.

Es handelt sich um einen kleinen Rest des Siegener Altstadtkerns, der ansonsten fast ganz im 2. Weltkrieg zerstört wurde. Im Gegensatz zu den übrigen Teilen des historischen Stadtkerns ist die mittelalterlich geprägte Struktur im Gebiet der Stufe 1 erhalten geblieben. Der Stadtgrundriß mit Erschließungssystem und Parzellenstruktur ist städtebaulich und aus Gründen der Denkmalpflege erhaltens- und schützenswert. Das zum Teil über 750 Jahre alte System der öffentlichen Flächen mit Straßennetz, Plätzen und Höhendifferenzen hat in dem Denkmalbereich die wenigsten Änderungen erfahren, die ansonsten insbesondere durch den Brand von 1695 und Kriegseinwirkungen eingetreten sind.

Das Erscheinungsbild der wenigen noch erhaltenen alten Häuserfronten, die der Wiederaufbauphase nach dem erwähnten Brand von 1695 entstammen, prägt im Geltungsbereich der Stufe 2 heute noch das Straßenbild. Diese einzig verbliebene zusammenhängende historische Stadtstruktur benötigt als stadtbaugeschichtliches Dokument Schutz vor grundriß- und maßstabverändernden Eingriffen. Schutzwürdig ist ebenso die Gesamtheit der einen Teil des Quartiers (Stufe 2) prägenden Häuserfronten.

Der Satzung ist das Gutachten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 19. April 1985 nachrichtlich beigelegt.

Ebenfalls nachrichtlich wird auf die Gestaltungssatzung "Altstadt" Gebiete 1 und 2, in der Fassung der Änderung vom 27. September 1984, und Gebiete 3 bis 9 vom 27. September 1984 hingewiesen. Durch die Satzung über die Unterschutzstellung des Denkmalbereiches "Altstadt" soll die Zielsetzung der Gestaltungssatzung ergänzt werden, um bei der Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen in dem Bereich die geschichtlich entwickelte Bauweise, Gefügestruktur und Dachlandschaft zu bewahren, Fehlentwicklungen der Vergangenheit zu korrigieren und Neubauten in das historische Erscheinungsbild des Gebietes harmonisch einzufügen.

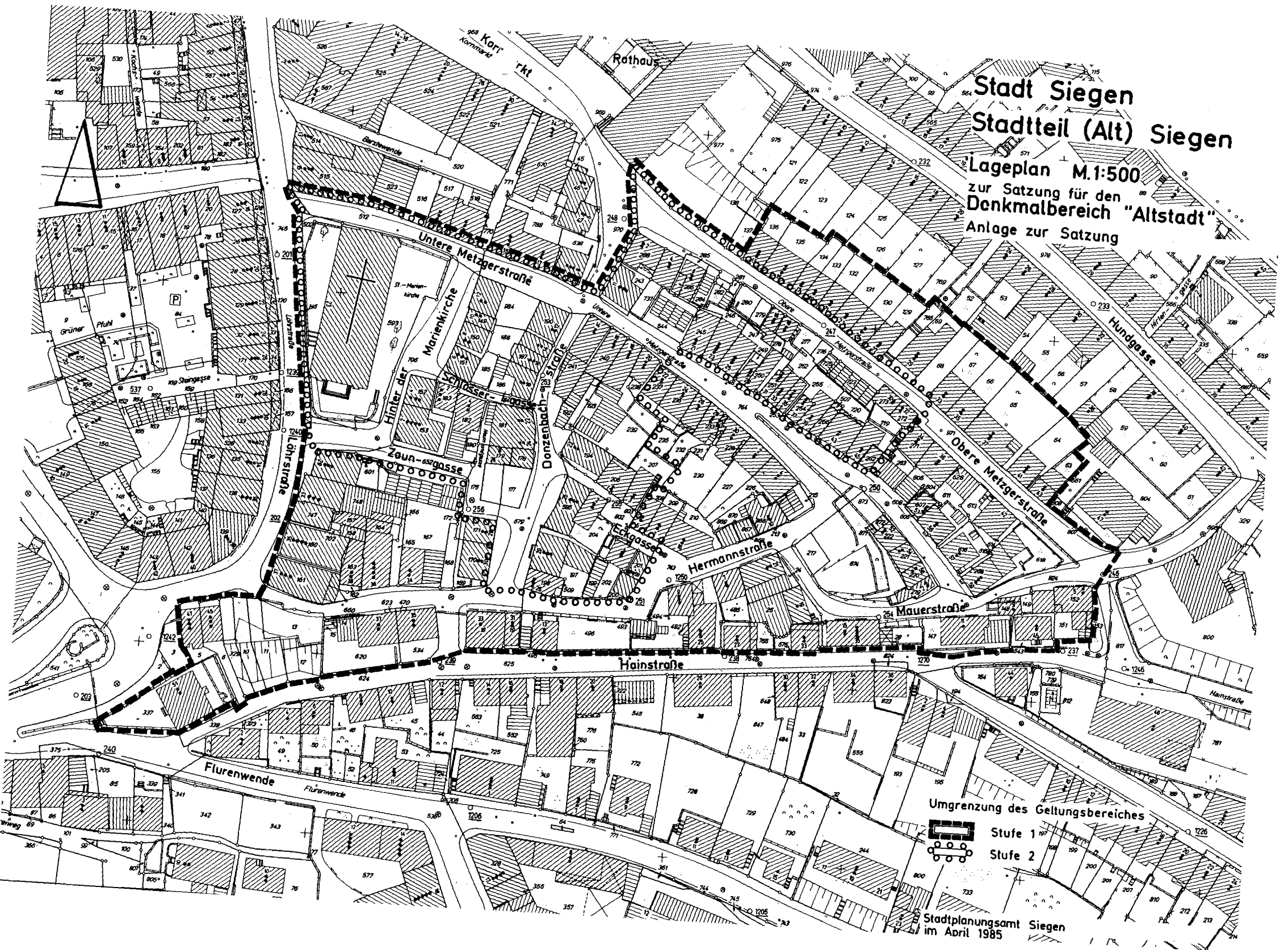
### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

# Stadt Siegen Stadtteil (Alt) Siegen

Lageplan M.1:500  
zur Satzung für den  
Denkmalbereich "Altstadt"  
Anlage zur Satzung



Umgrenzung des Geltungsbereiches



Stufe 1  
Stufe 2

Stadtplanungsamt Siegen  
im April 1985